# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

66. Jahrgang Nr. 23

Berlin, den 25. September 2010

03227

# Inhalt

7.9.2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Investitionsbank Berlin 762-4-1	438
7.9.2010	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-15b im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte	439
9.9.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung	440
14.9.2010	Verordnung über die Veränderungssperre XIII-B 1-1/56 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde	445
15.9.2010	Vierte Verordnung zur Änderung der Schuldatenverordnung	446
17.9.2010	Erste Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung	448

#### **Zweite Verordnung**

66. Jahrgang

# zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Investitionsbank Berlin

Vom 7. September 2010

Auf Grund des § 9 des Investitionsbankgesetzes vom 25. Mai 2004 (GVBl. S. 226, 227), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 45) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Satzung der Investitionsbank Berlin vom 2. September 2004 (GVBl. S. 372), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2008 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Satzung erhält folgende Fassung: "Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung für jeweils maximal fünf Jahre ist zulässig."
- 2. § 14 der Satzung wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung: "Die Einladung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung zugeht."
  - b) Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt: "Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet"
  - c) In dem neuen Satz 6 in Absatz 2 wird das Wort "vom" durch die Wörter "von der oder dem" ersetzt. Nach dem Wort "Vorsitzenden" werden die Wörter "auf fünf Arbeitstage" eingefügt.
  - d) Nach Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Hierbei werden schriftliche Stimmabgaben, die durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates überreicht werden, den Stimmen der anwesenden Mitglieder gleichgestellt (Stimmbotschaften)."
  - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "einer Woche" durch die Wörter "von fünf Arbeitstagen" ersetzt.
  - f) Nach Absatz 6 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:
    - "Zu einer solchen Beschlussfassung hat die bzw. der Vorsitzende den zu fassenden Beschluss vorzuschlagen, zu be-

- gründen und die Verwaltungsratsmitglieder zur unverzüglichen Stimmabgabe, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer zu setzenden Frist von zwei Wochen aufzufordern. Nach Ablauf der gesetzten Frist nicht eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Der Beschluss gilt als gefasst, sobald die Mehrheit der Mitglieder diesem zugestimmt hat."
- g) In Absatz 6 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt: "Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten ordentlichen Sitzung zur nachträglichen Beschlussfassung vorzulegen."
- h) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort "Verlauf" durch das Wort "Inhalt" ersetzt.
- In Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: "Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam."
- j) Der neue Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung: "Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb von drei Wochen zu übersenden und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrates genehmigen zu lassen"
- 3. In § 15 Absatz 2 Satz 2 der Satzung wird die Satzangabe "2" (bei § 14 Absatz 5) durch die Satzangabe "3" ersetzt.
- 4. In § 21 der Satzung werden die Wörter "Amtsblatt für Berlin" durch die Wörter "elektronischen Bundesanzeiger" ersetzt.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. September 2010

#### Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Harald W o 1 f

Regierender Bürgermeister

Senator für Wirtschaft, Technologie und Frauen

#### Verordnung

#### über die Festsetzung des Bebauungsplans I-15b im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 7. September 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan I-15b vom 2. März 2009 in zwei Blättern mit Deckblättern vom 28. Juli 2009 für das Grundstück Leipziger Platz 12-13 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-B5 in den Bezirken Mitte und Tiergarten vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 213) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
- 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

- eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
- eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. September 2010

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e-R e y e r

# Dritte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

66. Jahrgang

Vom 9. September 2010

Auf Grund des § 20 Absatz 8 in Verbindung mit § 14 Absatz 5, § 54 Absatz 6, § 56 Absatz 9, § 58 Absatz 8 und § 59 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Gesamtschule" durch die Wörter "Integrierten Sekundarschule" ersetzt.
- 2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Im Rahmen der Gewährleistung einer gemeinsamen Grundbildung für alle Schülerinnen und Schüler entwickelt jede Grundschule ein pädagogisches, zum selbstständigen und lebenslangen Lernen auch außerhalb von Schule befähigendes Konzept, das sie kontinuierlich überprüft und an die Lernvoraussetzungen und -bedürfnisse ihrer Schülerinnen und Schüler anpasst."
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Wort "außerschulischen" durch das Wort "außerunterrichtlichen" ersetzt.
    - bb) Nummer 4 wird aufgehoben, Nummer 5 wird zu Nummer 4.
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
    - "(5) Die Grundschulen öffnen sich in ihr soziales Umfeld. Sie arbeiten partnerschaftlich mit den Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen und entwickeln Kooperationen mit Partnern im Schulumfeld und Sozialraum.
    - (6) Der Übergang der Kinder aus den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Schule ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten systematisch vorzubereiten und zu begleiten. Dafür schließt jede Grundschule Kooperationsvereinbarungen mit benachbarten Jugendhilfeeinrichtungen. Die Möglichkeit, auch mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen zu kooperieren, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:
    - die Formen der Kooperation der Leitungen und des p\u00e4dagogischen Personals einschlie\u00e4lich gemeinsamer Konferenzen
    - die Abstimmung der Förderkonzepte sowie Beobachtungs- und Dokumentationsinstrumente,
    - die Übermittlung der vorschulischen Beobachtungsund Dokumentationsinstrumente, insbesondere der Unterlagen aus der Sprachdokumentation, im Falle der Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten,
    - den wechselseitigen Besuch der Einrichtungen mit den Kindern und die Elternarbeit."
  - c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
    - "(7) Grundschulen schließen mit benachbarten Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien Kooperationsverein-

barungen für eine anschlussfähige und individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang zwischen den Schulstufen. Die Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen auch mit anderen Schulen abzuschließen, bleibt davon unberührt. Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere beinhalten:

- die Abstimmung der Anforderungen in den Jahrgangsstufen 5 bis 8,
- die Lernkultur und die Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Abstimmung schulinterner und profilbezogener Curricula sowie der Leistungsdokumentation und der Formen der Lernerfolgskontrollen,
- die Formen der Kooperation der Schulleitungen, der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals einschließlich gemeinsamer Konferenzen, Hospitationen, Studienund Projekttage, Arbeitsgemeinschaften sowie des zeitlich begrenzten Austauschs von Lehrkräften und
- 4. die Elternarbeit."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort "Ganztagesangebots" durch das Wort "Ganztagsangebots" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "(3) Einschulungsbereiche können insbesondere auf Grund schulischer Betonungen, der Einrichtung von Klassen mit zweisprachiger deutsch-türkischer Alphabetisierung und der Organisation als Ganztagsgrundschulen in gebundener Form so festgelegt werden, dass auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Einschulungsbereichen aufgenommen
  - c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort "unverzüglich" ein Komma und die Wörter "spätestens aber drei Monate vor Beginn des Schuljahres," einfügt.
- 5. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "insbesondere im Rahmen von Projekten" gestrichen.
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "(3) In der Schulanfangsphase muss, sofern nicht begründete organisatorische oder pädagogische Abweichungen erforderlich sind, außer der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer grundsätzlich eine weitere Lehrkraft schwerpunktmäßig unterrichten, um für alle Schülerinnen und Schüler eine personelle Kontinuität beim Aufstieg in die nächsthöhere Jahrgangsstufe zu gewährleisten. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 ist der Unterricht im Umfang von mindestens 12 Stunden, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 von mindestens 10 Stunden gemäß Stundentafel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erteilen."
  - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter "und regelmäßig ausgewertet und weiterentwickelt wird" angefügt.
- 7. § 9 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "Darüber hinaus können Jahrgangsstufenkonferenzen, Konferenzen zu Arbeitsschwerpunkten wie Behindertenintegration und Inklusion, zu den Aufgabengebieten nach § 12 Absatz 4 des Schulgesetzes sowie zu den Querschnittsbereichen gebildet werden, die sich aus dem Schulprogramm ergeben."

#### 8. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Bei der Gestaltung der Stundenpläne sind Gesichtspunkte eines rhythmisierten Schultages zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere altersgerechte Lernrhythmen und Abschnitte für Mahlzeiten und Entspannung vorzusehen. Die Dauer dieser Abschnitte ist nicht an den zeitlichen Umfang einer Unterrichtsstunde gebunden."

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

#### 9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Nach Absatz 1 eingerichtete Klassen werden bei entsprechender Nachfrage zu gleichen Teilen aus Kindern mit deutscher und Kindern mit türkischer Muttersprache gebildet."

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

"Türkisch als Muttersprache ist nicht Fremdsprache im Sinne des § 11."

 Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

#### 10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - "(2) Jede Förderung orientiert sich an den individuellen Lernvoraussetzungen und -bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler. Fördermaßnahmen erfolgen nach einem schuleigenen Konzept grundsätzlich integrativ im Unterricht aller Fächer. Eine temporäre Förderung von Schülerinnen und Schülern kann ergänzend oder parallel zum Unterricht auch klassenübergreifend oder jahrgangsstufenübergreifend erfolgen. Ab Jahrgangsstufe 3 kann die besondere Förderung gemäß §§ 16 und 17 in Abstimmung zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulbehörde auch schulübergreifend organisiert werden."
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt: "Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend."
- 11. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 12. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und des Lesens haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können"
  - b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
    - "Über diese Entscheidung ist die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorab zu informieren."
  - Absatz 10 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 11 wird zu Absatz 10.

# 13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "verpflichtende" und werden die Wörter "auf der Grundlage des Rahmenlehrplans "Deutsch als Zweitsprache"" gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die S\u00e4tze 3 und 4 durch die folgenden S\u00e4tze ersetzt:

"Auf der Grundlage des ermittelten Sprachstands entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, ob die Förderung in einer Regelklasse oder zunächst in einer besonderen Lerngruppe erfolgt. Das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung und die sich daraus ergebende Förderung werden den Erziehungsberechtig-

- ten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitgeteilt und erläutert. In der Schulanfangsphase wird grundsätzlich in Regelklassen gefördert."
- c) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in einer Regelklasse voraussichtlich nicht ausreichend gefördert werden können, werden in besonderen Lerngruppen unterrichtet, die ausschließlich dem systematischen Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache dienen, um den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitraum vorzubereiten. Über die zu besuchende Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde."

#### 14. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ab ihrem zweiten Schulbesuchsjahr können Schülerinnen und Schüler, bei denen eine besonders ausgeprägte Begabung, insbesondere eine kognitive Hochbegabung in einem wissenschaftlich anerkannten Testverfahren festgestellt wurde, in bis zu zwei Fächern, für die eine hohe Leistungsfähigkeit vorliegt und eine entsprechende Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, am Unterricht in einer höheren Jahrgangsstufe teilnehmen (Gastklasse)."

#### 15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Leistungen werden gemäß § 58 Absatz 3 des Schulgesetzes und nach den in den Rahmenlehrplänen jeweils formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet. Die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird
  - 1. in der Schulanfangsphase ausschließlich als verbale Beurteilung schriftlich dargestellt,
  - in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse dies beschließen, als verbale Beurteilung schriftlich bewertet und
  - 3. ab Jahrgangsstufe 5 mit Noten bewertet.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 wird die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung in Jahrgangsstufe 3 immer als verbale Beurteilung schriftlich bewertet, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Der Beschluss über die verbale Beurteilung nach Satz 2 Nummer 2 muss spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts in der jeweiligen Jahrgangsstufe vorliegen; er gilt für jeweils ein Schuljahr. Sofern verbal beurteilt wird, sind die Leistungen im Rahmen der Förderprognose gemäß § 24 Absatz 5 in Noten darzustellen. Verbale Beurteilungen können als Fließtext oder indikatorenorientiert erstellt werden. Über die Form der verbalen Beurteilung sind die Erziehungsberechtigten vor einer Abstimmung zu informieren. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis durch ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "den Jahrgangsstufen 3 und 4" durch die Wörter "der Jahrsgangsstufe 3" ersetzt; Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "in der Regel f\u00f6rderliche Hinweise" durch die W\u00f6rter "trifft Aussagen \u00fcber St\u00e4rken und F\u00f6rdernotwendigkeiten" ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
  - "(6) Verbale Beurteilungen, Noten und die ihnen zugrunde liegenden Kriterien sind den Schülerinnen und Schülern

66. Jahrgang

und deren Erziehungsberechtigten zu erläutern und eingehend zu begründen."

e) In Absatz 7 wird folgender Satz 4 eingefügt:

"Beurteilungszeitraum ist in der Schulanfangsphase das gesamte Schuljahr, ab Jahrgangsstufe 3 das jeweilige Schulhalbjahr."

#### 16. § 20 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

"(8) Den Unterricht vertiefende Aufgaben (Hausaufgaben) sollen die unterrichtlichen Lernprozesse unterstützen und verstärken oder können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung dieser Aufgaben, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertungen, entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse oder Lerngruppe. Im Rahmen des Ganztagsangebots sind insbesondere am Nachmittag Zeiten für die Erledigung von Hausaufgaben vorzusehen."

#### 17. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Schülerinnen und Schüler, deren Lernentwicklung nach zwei Schuljahren eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in Jahrgangsstufe 3 nicht erwarten lässt, verbleiben auf Beschluss der Klassenkonferenz, dem auch ein Antrag der Erziehungsberechtigten zugrunde liegen kann, ein drittes Schuljahr in der Schulanfangsphase, das nicht auf die allgemeine Schulpflicht angerechnet wird. Entscheidungskriterien sind die in den Rahmenlehrplänen formulierten Anforderungen, insbesondere beim Schriftspracherwerb und in Mathematik."

#### 18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
  - "(1) Die Grundschule informiert die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die der Förderprognose zugrunde liegenden Kriterien, die weiterführenden Schularten und Schulen in der Sekundarstufe I und das Auswahlverfahren insbesondere bei Übernachfrage.
  - (2) Die Schule lädt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 6 zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Bildungsweg ein. Die wesentlichen Inhalte des Beratungsgesprächs sind zu protokollieren; dies sind neben den Erwartungen und Wünschen der Erziehungsberechtigten regelmäßig das Datum des Gesprächs und die Namen der Teilnehmenden. Anschließend, jedoch frühestens drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse, verständigt sich die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler auf eine Förderprognose. Sie empfiehlt darin die Schulart, die für ihre oder seine weitere Entwicklung am geeignetsten erscheint. Grundlage der Förderprognose sind gemäß § 56 Absatz 2 des Schulgesetzes die gezeigten Leistungen und die beobachteten Kompetenzen. Aus den Zeugnisnoten des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 5 und des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine Durchschnittsnote gebildet; dabei werden die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaf-

ten verstärkt (mit dem Faktor 2) berücksichtigt. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,2 wird neben der Integrierten Sekundarschule auch das Gymnasium empfohlen. Darüber hinaus kann bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 auch eine Prognose für das Gymnasium erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Zum Erstellen der Förderprognose sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster zu verwenden. Die Förderprognose wird zusammen mit den Halbjahreszeugnissen ausgehändigt.

- (3) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind mit dem von der Grundschule ausgehändigten Anmeldevordruck an der erstgenannten von höchstens drei weiterführenden allgemein bildenden Schule ihrer Wahl an (Erstwunschschule)."
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
  - "(5) Für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bereits nach Jahrgangsstufe 4 den Wechsel in einen grundständigen Zug einer weiterführenden allgemein bildenden Schule beantragen, erstellt die Klassenkonferenz innerhalb der letzten drei Wochen vor Ausgabe der Halbjahreszeugnisse eine Förderprognose. Dabei werden die Zeugnisnoten der Jahrgangsstufe 4 in Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sachunterricht addiert und durch 4 dividiert. Absatz 2 Satz 5, 9 und 10 gelten entsprechend. Bis zu einer Durchschnittsnote von einschließlich 2,0 ist sowohl eine Prognose für die Integrierte Sekundarschule als auch für das Gymnasium zu erteilen. Darüber hinaus kann bei entsprechend starker Ausprägung der Merkmale, die die Lernkompetenz kennzeichnen, bis zu einer Durchschnittsnote von höchstens 2,7 auch eine Prognose für das Gymnasium erteilt werden; diese Entscheidungen sind zu protokollieren. Für das weitere Verfahren gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die aufnehmende Schule über die Aufnahmeentscheidung spätestens sechs Wochen vor den Sommerferien informiert."
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.
- 19. § 26 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Das für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Bezirksamt stellt den Betreuungsbedarf in entsprechender Anwendung des § 3 Absatz 2 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fest."

#### 20. In § 27 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"An diesen Tagen sind sowohl am Vormittag wie am Nachmittag unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote zu organisieren."

#### 21. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1

# Wochenstundentafel für die Grundschule

66. Jahrgang

Unterrichtsfach	Schulanfar	gsphase 1)	Jahrgangsstufen				
Unterrientsiaen		2	3	4	5	6	
		1					
Deutsch	(6)	(7)	7	7	5	5	
Sachunterricht	13 (2)	<b>14</b> (2)	3	5			
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5	
Kunst	2	2	2	2	2	2	
Musik	2	2	2	2	2	2	
Sport <sup>2)</sup>	3	3	3	3	3	3	
Fremdsprache			2	3	4	5	
Naturwissenschaften 3)		,			4	4	
Geografie 4)					2	2	
Geschichte / Politische Bildung 4)					3	3	
Schwerpunktbildung 5)					2	2	
Gesamtstundenzahl <sup>6,7)</sup>	20	21	24	27	30	31	
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 8):							
Muttersprache Türkisch 9)	5	5	5	5	3	3	

#### **Anmerkungen:**

- Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachunterricht angegebenen Wochenstunden sind empfohlene Richtwerte.
- Der einstündige obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- Im Fach Naturwissenschaften sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
- Der Unterricht soll epochal erteilt werden.
- Es handelt sich um Wahlpflichtunterricht, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.
- Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrs- und Mobilitätserziehung zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- Gemäß § 13 Absatz 5 Schulgesetz sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr an der 2-stündigen Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. Zweisprachig kooperativ - gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache - unterrichtet werden:
  - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften sowie Geografie und Geschichte/Politische Bildung.
- Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

22. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

### Jahresstundenrahmen für die Grundschule

Unterrichtsfach		Schulanfangsphase 1)			Jahrgangsstufen			
		1		2	3	4	5	6
		į						
Deutsch		(240)		(280)	280	280	200	200
Sachunterricht	520	(80)	560	(80)	120	200		
Mathematik		(200)		(200)	200	200	200	200
Kunst	80	80		0	80	80	80	80
Musik	80		80		80	80	80	80
Sport <sup>2)</sup>	12	0	120		120	120	120	120
Fremdsprache					80	120	160	200
Naturwissenschaften 3)							160	160
Geografie							120	120
Geschichte / Politische Bildung 4)							120	120
Schwerpunktbildung 5)							80	80
Gesamtstundenzahl <sup>6,7)</sup>	80	0	84	40	960	1.080	1.200	1.240
Zusätzlich in Klassen der deutsch-türkischen Alphabetisierung und Erziehung gemäß § 12 8):								
Muttersprache Türkisch 9)		0	20	00	200	200	120	120

Stunde im Sinne des Jahresstundenrahmens ist die Schulstunde, deren Einheit 45 Minuten beträgt.

#### **Anmerkungen:**

- Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Zahlen und die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Deutsch und Sachunterricht angegebenen Stunden sind empfohlene Richtwerte.
- <sup>2)</sup> Der obligatorische **Schwimmunterricht** wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- Im Fach **Naturwissenschaften** sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
- 4) Der Unterricht soll epochal erteilt werden.
- 5) Es handelt sich um **Wahlpflichtunterricht**, der der Stärkung schulinterner Schwerpunkte dient.
- Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrs- und Mobilitätserziehung zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- Gemäß § 13 Absatz 5 Schulgesetz sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- 8) Schülerinnen und Schüler dieser Klassen mit Deutsch als Muttersprache nehmen in jedem Schuljahr im Umfang von 2 Wochenstunden an der Arbeitsgemeinschaft Türkisch teil. Zweisprachig kooperativ gemeinsam von Lehrkräften mit deutscher und türkischer Muttersprache unterrichtet werden:
  - 7 Wochenstunden in der Schulanfangsphase
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mit dem Schwerpunkt Sachunterricht
  - 5 Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mit den Schwerpunkten Naturwissenschaften sowie Geografie und Geschichte/Politische Bildung.
- 9) Diesen Unterricht erhalten nur Schülerinnen und Schüler mit Türkisch als Muttersprache.

#### Artikel II

Artikel I Nummer 6 tritt am 1. August 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Berlin, den 9. September 2010

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

66. Jahrgang

# über die Veränderungssperre XIII-B 1-1/56 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde

Vom 14. September 2010

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Säntisstraße 95 / 129 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Marienfelde, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

 die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und  das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs)
 wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. September 2010

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Band Krömer

Bezirksbürgermeister Bezirksstadtrat

#### Vierte Verordnung

66. Jahrgang

#### zur Änderung der Schuldatenverordnung

Vom 15. September 2010

Auf Grund des § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Artikel XI der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "berufsbildenden Schulen" durch die Wörter "beruflichen Schulen" ersetzt.
- In § 2 Absatz 2 Nummer 7 werden vor dem Wort "Kommunikationssprache" die Wörter "nichtdeutsche Herkunftssprache und" eingefügt.
- 3. In § 2 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "Empfehlung zum Schulanfang, Oberschulempfehlung" durch die Wörter "Bildungsgangempfehlung oder Förderprognose und Dokumentation des Beratungsgespräches in der Grundschule" ersetzt.
- 4. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "(Grund- und Oberschulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt)" gestrichen.
- 5. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "berufsbildenden Oberschulen" durch die Wörter "beruflichen Schulen" ersetzt.
- 6. In § 10 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "berufsbildende Oberschule" durch die Wörter "berufliche Schule" ersetzt.
- 7. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Die Bildungsgangempfehlung oder die Förderprognose und die Dokumentation des Beratungsgespräches in der Grundschule wird bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 aufbewahrt."
- 8. Nach § 15 wird folgender neuer § 16 eingefügt:

#### "§ 16

# Automatisierte Schülerdatei

- (1) Die Verarbeitung und Nutzung der in § 64a Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes genannten Daten an den Schulen zum Zwecke der Einrichtung und Führung der automatisierten Schülerdatei ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vorbehalten. Sie oder er kann diese Aufgabe einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter übertragen, welche oder welcher schriftlich zu benennen ist.
- (2) Datenverarbeitungsgeräte, welche zur Verarbeitung der in § 64a Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes genannten Daten in der automatisierten Schülerdatei verwendet werden, dürfen nicht für Lehrzwecke verwendet werden. Diese Datenverarbeitungsgeräte sind von den Lehrzwecken dienenden Geräten getrennt zu halten. Eine Datenübermittlung zwischen diesen Geräten ist nicht zulässig.
- (3) Zur Sicherstellung, dass die in § 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 des Schulgesetzes genannten Daten außerhalb der einzelnen Schule nur in nicht-personalisierter aggregierter Form verarbeitet werden können, sind diese Daten in der jeweiligen Schule durch eine spezielle Softwarekomponente, welche von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gestellt wird, in diese Form zu bringen. Die Übermittlung der in § 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 des Schulgesetzes genannten Daten an die für die Statistik zuständige Organisationseinheit

- erfolgt gesondert als eigenständige Teildatei. Eine Zusammenführung dieser Teildatei mit den in der automatisierten Schülerdatei gespeicherten Daten darf nicht erfolgen. Die Möglichkeit der Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wird technisch gewährleistet.
- (4) Die Angaben zur Überwachung und Durchsetzung der Schulpflicht durch die Bezirke (§ 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Schulgesetzes) beinhalten
- 1. das Schulbesuchsjahr,
- 2. eine bestehende Befreiung von der Schulbesuchspflicht und den Grund für die Befreiung,
- die von den Schulen an die Bezirke übermittelten Schulversäumnisanzeigen,
- 4. zwangsweise Zuführungen nach § 45 des Schulgesetzes und
- Ordnungswidrigkeiten nach § 126 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes.
- (5) Die Angaben über die Schulanmeldung (§ 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 des Schulgesetzes) beinhalten
- die sich aus den Ein- und Umschulanträgen ergebenden Erst-, Zweit- und Drittwünsche und
- Daten über die Schülerin oder den Schüler, nach welchen im Fall eines Überschreitens der Aufnahmekapazität der Schule gemäß § 17a Absatz 5, §§ 55a, 56 und 57 des Schulgesetzes eine Auswahlentscheidung getroffen werden kann.
- (6) Die Angaben über Art und Umfang der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung (§ 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 des Schulgesetzes) beinhalten
- 1. den Abschluss eines Betreuungsvertrages,
- die gewählten Module der ergänzenden Betreuung nach § 19 Absatz 6 des Schulgesetzes und § 4a des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung und
- das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von kindbezogenen Personalzuschlägen nach den Zumessungsrichtlinien für Erzieherinnen und Erzieher.
- (7) Die Angaben über die Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung, die nichtdeutsche Herkunftssprache sowie die Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel (§ 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14 des Schulgesetzes) beschränken sich auf eine Bejahung oder Verneinung.
- (8) Die in der Schülerdatei gespeicherten Daten dürfen bei einem Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb Berlins von der abgebenden an die aufnehmende Schule übermittelt werden.
- (9) Der nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, in Verbindung mit § 64 Absatz 6 des Schulgesetzes bestehende Auskunftsanspruch der Betroffenen über die Speicherung ihrer Daten in der automatisierten Schülerdatei ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegenüber geltend zu machen."
- 9. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden zu den §§ 17 und 18.

#### 10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Schulstatistik" die Worte "als Landesstatistik" eingefügt.
  - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

..Weitere schul- und unterrichtsbezogene Einzeldaten können als Statistik im Verwaltungsvollzug im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von den Schulen oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, bei denen oder bei der die Daten anfallen oder vorliegen, geführt werden."

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Übermittlung ist auf diejenigen Einzelangaben beschränkt, welche nicht durch Verwendung der in der automatisierten Schülerdatei gespeicherten Daten verfügbar sind."

bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

"Soweit die Schulstatistik aus der automatisierten Schülerdatei übermittelt wird, ist sie eine Registerstatistik im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landesstatistikgeset-

- c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 werden vor dem Wort "Kommunikationssprache" die Wörter "nichtdeutsche Herkunftssprache und" eingefügt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
  - "(4) Für die Erhebung der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 genannten schülerbezogenen Merkmale der Schulstatistik können die in § 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 11 und Nummer 16 des Schulgesetzes genannten Daten in pseudo-

- nymisierter Form, die in § 64a Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 bis 15 des Schulgesetzes genannten Daten in nicht-personalisierter aggregierter Form verarbeitet werden."
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6 und im neuen Absatz 5 wird die Angabe "vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365)" gestrichen.
- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
  - "(7) Aufgabe der Statistikstelle in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ist es insbesondere,
  - die statistischen Einzelangaben und Daten von den Schulen und den Schulbehörden zu erheben, auf ihre Plausibilität zu prüfen und statistisch aufzubereiten,
  - die Ergebnisse bereitzustellen und zu veröffentlichen sowie dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg und der Kultusministerkonferenz zu übermitteln,
  - 3. die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit bei der Erhebung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse zu wahren sowie die Erhebungsmethodiken verbindlich festzulegen,
  - 4. die statistische Geheimhaltung nach § 16 des Landesstatistikgesetzes zu sichern und
  - ein Verzeichnis der einzelnen Statistiken der Schulstatistik einschließlich eines Merkmalskataloges zu führen und zu veröffentlichen."

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. September 2010

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Z ö 11 n e r

#### **Erste Verordnung**

66. Jahrgang

### zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 17. September 2010

Auf Grund des § 54 Absatz 6, § 56 Absatz 9 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 5 bis 7 wie folgt gefasst:
  - "§ 5 Übergangsverfahren
  - § 6 Aufnahme bei Übernachfrage
  - § 7 Probejahr am Gymnasium"
- 2. Die §§ 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

#### "§ 5

#### Übergangsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in dem von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Anmeldezeitraum unter Vorlage des von der Grundschule ausgegebenen Vordrucks bei der als Erstwunsch benannten Schule an. Bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin entscheiden die Schulen über die Aufnahme und teilen ihrer zuständigen Schulbehörde die Zahl der aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber und der frei gebliebenen Plätze mit; Schulen, die ein Verfahren bei Übernachfrage gemäß § 6 durchgeführt haben, leiten bis zum festgesetzten Termin die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren einschließlich der Dokumentation der Auswahlentscheidungen sowie die Anmeldeformulare der nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber an ihre zuständige Schulbehörde weiter. Sofern die als Zweitwunsch gewählte Schule in einem anderen Bezirk liegt, informiert die Schulbehörde der Erstwunschschule die dortige Schulbehörde über die Bewerbung und übermittelt die Durchschnittsnote der Förderprognose.
- (2) Erfolgt keine Aufnahme in die als Erstwunsch benannte Schule, prüft die für die Schule des Zweitwunsches zuständige Schulbehörde, ob eine Aufnahme möglich ist. Entsteht hierdurch eine Übernachfrage, ist gemäß § 6 Absatz 8 zu verfahren. Wenn auch in der als Zweitwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich ist, prüft die für die Schule des Drittwunsches zuständige Schulbehörde, ob eine Aufnahme möglich ist; Satz 2 gilt entsprechend. Liegt die als Drittwunsch benannte Schule in einem anderen Bezirk, informiert die Schulbehörde der Zweitwunschschule die dortige Schulbehörde zuvor über die Bewerbung und übermittelt die Durchschnittsnote der Förderprognose. Für die Durchführung der Verfahren zur Verteilung der Plätze gemäß Zweit- und Drittwunsch gibt die Schulaufsichtsbehörde jeweils einen Zeitrahmen vor. Die Ergebnisse dieser Verfahren werden der für die Erstwunschschule zuständigen Schulbehörde mitgeteilt, sofern sie diese Verfahren nicht selbst durchgeführt hat. Diese leitet die Anmeldeformulare derjenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß ihrem Zweit- oder Drittwunsch aufgenommen werden können, an die aufnehmende Schule weiter.
- (3) Nach Abschluss des nach Absatz 2 durchzuführenden Verfahrens erhalten die Erziehungsberechtigten von den aufnehmenden Schulen innerhalb eines von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich festzusetzenden Zeitraumes über die Aufnahme des

- Kindes einen Aufnahmebescheid. Über die Nichtaufnahme des Kindes in die als Erstwunsch benannte Schule erhalten sie von der für die Erstwunschschule zuständigen Schulbehörde einen Ablehnungsbescheid. Scheidet eine Aufnahme des Kindes in die Zweit- und Drittwunschschule aus, ist dies in dem Ablehnungsbescheid mitzuteilen
- (4) Ist auch in der als Zweit- oder Drittwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich, teilt die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulbehörde gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Schulbehörden den Erziehungsberechtigten eine noch aufnahmefähige Schule der als Erstwunsch gewünschten Schulart mit und setzt einen Termin, bis zu dem eine Anmeldung erfolgen muss; die benannte Schule wird entsprechend informiert. Die als aufnahmefähig benannte Schule benachrichtigt die Schulbehörde nach Ablauf der von ihr gesetzten Frist, ob die Anmeldung erfolgt oder unterblieben ist; für aufgenommene Schülerinnen und Schüler werden die Anmeldeformulare übermittelt. Schülerinnen und Schüler, die an der benannten Schule nicht angemeldet wurden und auch keinen anderen Schulplatz innerhalb der gesetzten Frist nachweisen können, werden von der Schulbehörde unter Beachtung der in § 54 Absatz 3 des Schulgesetzes genannten Voraussetzungen einer Schule der als Erstwunsch gewünschten Schulart zugewiesen. Ist die Zuweisung an eine in einem anderen Bezirk gelegene Schule erforderlich, ist überbezirklich das Einvernehmen herzustellen. Die aufnehmenden Schulen werden über die Zuweisung benachrichtigt und erhalten die Anmeldeformulare; sie setzen die Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Aufnahme in
- (5) Die aufnehmenden Schulen melden den abgebenden Grundschulen alle aufgenommenen Schülerinnen und Schüler bis spätestens eine Woche vor Beginn der Sommerferien.
- (6) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag die Aufnahme in eine Schule mit einer anderen ersten Fremdsprache als der bisherigen zulassen. Die in dieser Sprache erforderlichen Kenntnisse müssen dann von den Schülerinnen und Schülern in eigener Verantwortung erworben werden. Bei der Zulassung des Wechsels der ersten Fremdsprache ist die neue Sprachenfolge festzulegen.
- (7) Am Gymnasium darf in Jahrgangsstufe 7 eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. An der Integrierten Sekundarschule beträgt die Höchstgrenze 26 Schülerinnen und Schüler für Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8. Die Höchstgrenzen können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung reduziert werden, wenn auf Grund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind.
- (8) Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 gelten Absatz 1 bis 3 und Absatz 6 entsprechend. Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Grundschulen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien über die Aufnahmen informiert werden müssen.

(9) Schülerinnen und Schüler der Grundstufe einer Integrierten Sekundarschule verbleiben an dieser Schule, soweit nicht ihre Erziehungsberechtigten eine andere Schule wünschen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

# § 6 Aufnahme bei Übernachfrage

- (1) Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Aufnahmekriterien nach Absatz 3 und das Verfahren für die Aufnahme nach Absatz 4 spätestens bis zum 15. Oktober des Vorjahres der Aufnahme, für die sie erstmals gelten sollen, und legt der Schulaufsichtsbehörde ihren Beschluss zur Genehmigung vor. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Genehmigung innerhalb von sechs Wochen hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen und hinsichtlich des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Die genehmigten Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme werden auf der Schulportraitseite der Schule im Internet veröffentlicht und den an einer Aufnahme interessierten Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine als Erstwunsch benannte Schule deren Aufnahmekapazität, werden nach Aufnahme der Schülerinnen und Schüler gemäß § 37 Absatz 3 des Schulgesetzes im Umfang von bis zu 10 Prozent der danach verfügbaren Plätze vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, bei denen ein besonderer Härtefall vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch besondere familiäre oder soziale Situationen außergewöhnliche, das Übliche bei Weitem überschreitende Belastungen entstehen würden oder entstanden sind, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule im jeweiligen Einzelfall unzumutbar erscheinen lassen. Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Geschwisterkind die aufnehmende Schule besucht. Über die jeweilige Aufnahme eines besonderen Härtefalles ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zuvor das Einvernehmen mit der Schulbehörde herzustellen. Werden weniger als 10 Prozent der verfügbaren Plätze an besondere Härtefälle vergeben, sind die verbleibenden Plätze den nach Aufnahmekriterien zu vergebenden Plätzen zuzurechnen.
- (3) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die im Umfang von mindestens 60 Prozent nach den von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien auszuwählen sind, können unter Berücksichtigung der Wahl der zweiten Fremdsprache abschließend die folgenden Kriterien zugrunde gelegt werden:
- 1. die Durchschnittsnote der Förderprognose,
- die Notensumme von bis zu vier Fächern der beiden letzten Halbjahreszeugnisse, die die fachspezifischen Ausprägungen des Schulprogramms (Profil) der Schule oder der jeweiligen Klasse kennzeichnen,
- Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, die auch au-Berhalb der Schule erworben sein können und den Ausprägungen des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse entsprechen,
- 4. das Ergebnis eines profilbezogenen einheitlichen Tests in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer praktischen Übung.

Bei Anwendung der Kriterien gemäß Satz 1 Nummer 2 kann die Schule einzelne Fächer entsprechend der Ausprägung des Schulprogramms der Schule oder der jeweiligen Klasse doppelt ge-

(4) Die Schule kann bei der Festlegung ihres Verfahrens für die Aufnahme eines oder mehrere der Kriterien gemäß Absatz 3 ihrer Auswahlentscheidung zugrunde legen. Sollen mehrere Kriterien gelten, dann ist entweder eine Reihenfolge oder eine prozentuale Gewichtung der Kriterien festzulegen. Sofern nicht für alle aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Schule dieselben Kriterien gelten sollen, sind diese jeweils gesondert zusammen mit dem Anteil der Plätze, der auf sie entfallen soll, festzulegen. Bleiben nach Anwendung der festgelegten Kriterien mehr Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Rangfolge als verfügba-

- re Plätze übrig, entscheidet entweder innerhalb dieser Bewerbergruppe das Los oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder von ihr oder ihm beauftragte Lehrkräfte führen mit diesen Schülerinnen und Schülern ein ergänzendes standardisiertes Auswahlgespräch durch, das schriftlich zu dokumentieren ist.
- (5) Legt eine Schule keine oder nicht rechtzeitig Aufnahmekriterien fest oder werden diese nicht rechtzeitig genehmigt, so werden die nach Aufnahmekriterien zu vergebenden verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben.
- (6) Das Losverfahren, mit dem die restlichen verfügbaren Plätze im Umfang von 30 Prozent vergeben werden, ist unter Beteiligung der Schulbehörde in Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters durchzuführen und zu dokumentieren. Die Mitglieder der Schulkonferenz können als Beobachter anwesend sein.
- (7) Für die Durchführung der Verfahren nach Absatz 3 und 6 setzt die Schulaufsichtsbehörde einen verbindlichen Zeitrahmen fest
- (8) Entsteht durch die Anmeldungen der nicht gemäß ihrem Erstwunsch aufgenommenen Schülerinnen und Schüler an einer Zweitwunschschule eine Übernachfrage, werden die nach Berücksichtigung der Erstwünsche frei gebliebenen Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Förderprognose vergeben. Wenn auch in der als Zweitwunsch benannten Schule keine Aufnahme möglich ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Prüfung der Aufnahme gemäß Drittwunsch. Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 5 werden bei der Auswahlentscheidung bei Übernachfrage an der Zweit- und Drittwunschschule die jeweiligen schulspezifischen Kriterien zugrunde gelegt.

# § 7 Probejahr am Gymnasium

Wer das Probejahr mit Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 31 erfolgreich durchlaufen hat, ist endgültig in das Gymnasium aufgenommen."

- 3. In § 39 Absatz 3 wird die Angabe "120 Minuten" durch die Angabe "135 Minuten" ersetzt.
- 4. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Beschluss der Schulkonferenz für die Aufnahme in das Schuljahr 2011 / 2012 spätestens bis zum 12. November 2010 zu fassen und die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Genehmigung bis zum 17. Dezember 2010."
  - b) Dem Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Punkt folgender Satzteil angefügt:
    - "mit der Maßgabe, dass für die schriftliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses im Fach Mathematik 135 Minuten anzusetzen sind"
  - c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe "8" wird durch die Angabe "7" ersetzt.
    - bb) Vor dem Punkt wird folgender Satzteil angefügt: "mit der Maßgabe, dass für die schriftliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses im Fach Mathematik 135 Minuten anzusetzen sind"

#### Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nummer 1 bezüglich des § 7 am 1. August 2011 in Kraft.

Berlin, den 17. September 2010

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Z öllner

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08 E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de

Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Lexis Nexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster

Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908 E-Mail: service@lexisnexis.de Internet: www.lexisnexis.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand (Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck: Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

452

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post $\mathbf{A}\mathbf{G}$ 

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 66. Jahrgang Nr. 23 **25. September 2010**